LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in OBERÖSTERREICH

Bearbeiterin: Fr. Mag. SCHWARZMAIR

Tel: 0732 / 7071-2252 Fax: 0732 / 7071-2250 E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

 Ihr Zeichen
 vom
 Unser Zeichen
 vom

 A3-47/1-2004
 30.6.2004

Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 23.6.2004, Zl. 20.251/3-III/3/2004, aus aktuellem Anlass Folgendes mitgeteilt:

"Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als religiös begründete Bekleidungsvorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. des Art. 9 der MRK. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungsvorschrift.

Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu. Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf § 63a Abs 17 bzw. § 64 Abs 16 SchUG wird hingewiesen."

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten Dr. Kepplinger eh.